

Frist und das Verfahren vom Mund aus in die Feder, soweit letzteres noch bei einigen Gerichtsstellen üblich ist, hiermit aufgehoben.

Statt dessen sind künftig die Sätze binnen der in diesem Gesetze besonders vorgeschriebenen ohne Unterbrechung durch die Sonntage oder Feiertage und mit deren Hinzuzählung laufenden Fristen, oder wo solche Fristen nicht besonders bestimmt sind, innerhalb dreier Tage, bei Verlust derselben, schriftlich in duplo einzureichen. Fällt jedoch der Ausgang dieser Fristen auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist noch der nächste Werktag hinzuzurechnen.

§. 47. Verfahren in schriftlichen Sätzen.

Zu spät eingereichte Sätze sind zurückzugeben.

#### ad Tit. IV.

#### §. 14.

Es soll, was die Vorladung der Partheien auf die Klage im ordentlichen Prozesse betrifft, der Termin zur Güte nicht mehr, wie in der Erl. Proceß-Ordnung h. Tit. §. 1. verordnet ist, mit dem peremptorischen Termine zur Einlassung verbunden, vielmehr folgendergestalt verfahren werden:

§. 211. 212. Termin zur Güte und Recht.

a.) der Richter hat, wenn er die Klage zur Annahme geeignet findet, und kein sonstiges erst vom Kläger zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, in welcher Beziehung die nach der Verordnung vom 7ten October 1814. §. 1. vom klägerischen Anwalt sofort zu bewerkstelligende Beibringung der Vollmacht hierdurch von neuem eingeschärft wird, unter Zufertigung der mit überreichten Abschrift der Klage nebst etwanigen Beilagen an den Beklagten,

- 1.) beide Theile in Person zur Gütepflege auf einen gewissen Tag und eine bestimmte Stunde, jeden bei Fünf Thaler Strafe, vorzuladen, auf den Fall der nicht erfolgenden gütlichen Vereinigung aber
- 2.) dem Beklagten die Einreichung seiner Einlassung auf die Klage, und seiner etwanigen Einreden bis zu einem, vom Richter zu bestimmenden Tage aufzulegen, übrigens auch
- 3.) beiden Theilen aufzugeben, dasjenige, was ihnen bei dem Verfahren auf die Klage den Rechten nach obliegt, innerhalb der gesetzlichen Fristen zu beobachten und zugleich
- 4.) im Voraus den Tag anzuberaumen, an welchem entweder ein gerichtlicher Bescheid ihnen bekannt gemacht, oder die Acten nach rechtlichem Erkenntniß verschickt werden sollen.

Diese Verfügung ist nach Art eines richterlichen Decrets und nur einfach zu entwerfen, es sind aber davon zwei, oder nach Befinden so viele ganz gleichlautende Exemplare auszufertigen, als abgesonderte streitende Theile, welche wegen ihrer verschiedenartigen Gerechtsame einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht haben dürfen, vorhanden sind. Solche Individuen, welche kein sich widersprechendes Interesse haben, sind zu er-